

Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder der Volks- Bau- und Sparverein eG



Volks- Bau- und Sparverein
Frankfurt am Main eG

Der Aufsichtsrat der Volks- Bau- und Sparverein eG (VBS eG) hat – angelehnt an die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – für seine Zusammensetzung konkrete Anforderungen formuliert. Damit wird sichergestellt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in der Führung der Geschäfte zu überwachen, zu fördern und zu beraten. Seine Rechte und Pflichten werden dabei durch Gesetz und Satzung begrenzt. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Leitungsbefugnisse des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten. Wesentliche Aufgaben sind:

- Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- Entsprechend der Verantwortung eines Vorstandes hat ein Mitglied des Aufsichtsrats bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
- Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen zu bewahren.
- Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht.

Außerdem gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats

Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der VBS eG ist die Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Jedoch können Aufsichtsratsmitglieder nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Genossenschaft sein. Das Mindestalter für die Wahl in den Auf-

Eingetragene Genossenschaft
Gegründet 1900

Aufsichtsratsvorsitzender

Großer Hirschgraben 20-26
60311 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 92 07 19-21
Telefax: (069) 92 07 19-95
aufsichtsrat@vbs-frankfurt.de
www.vbs-frankfurt.de

25. Juni 2020

sichtsrat beträgt 18 Jahre (unbeschränkte Geschäftsfähigkeit), das Höchstalter darf 75 Jahre nicht überschreiten. Wesentliche Anforderungen sind:

- Voraussetzung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist die Identifikation mit dem Genossenschaftsgedanken und der VBS eG selbst. Von Vorteil ist eine langjährige Erfahrung im Genossenschaftswesen, sei es durch Erziehung, Bildung oder Gremienarbeit.
- Aufsichtsratsmitglieder sind der Satzung sowie dem darin verankerten Förderauftrag verpflichtet und haben Gemeinwohl vor Eigenwohl zu stellen.
- Mitglieder des Aufsichtsrats müssen eine ausreichende fachliche Qualifikation sowie Erfahrung in der Wohnungswirtschaft besitzen. Es muss die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung vorhanden sein.
- Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der VBS eG sind strategisches Denken, Veränderungsbereitschaft und die Fähigkeit zum konstruktiven Dialog mit dem Vorstand notwendige Voraussetzungen.
- Aufsichtsratsmitglieder müssen eine hohe Vermittlungskompetenz zwischen Vorstand, Mitgliedschaft und dem Umfeld der Genossenschaft besitzen.
- Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll die Vielfalt der VBS eG widerspiegeln. Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur – unter Beachtung der Zukunftsfähigkeit des Organs – und Geschlechterverteilung zu achten.
- Durch das genossenschaftliche Grundprinzip der Selbstverwaltung bilden Aufsichtsratsmitglieder der VBS eG eine wichtige Schnittstelle zwischen Vorstand und Mietervertretern. Sie müssen daher einen direkten Bezug zu den ihnen zugeordneten Siedlungsbereichen besitzen und möglichst dort wohnen bzw. gewohnt haben. Alle großen Siedlungsgebiete der VBS eG sollen dementsprechend im Aufsichtsrat repräsentiert sein.

Durch den Betrieb einer Spareinrichtung unterliegt die VBS eG dem Kreditwesengesetz. Daraus ergeben sich für die Tätigkeit im Aufsichtsrat besondere Anforderungen an Sachkunde, Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und persönliche Voraussetzungen. Neben allgemeinen Anforderungen an die Bildung müssen folgende Fähigkeiten vorliegen:

- Verständnis für die Geschäftsfelder der VBS eG (Instandhaltung, Modernisierung, Neubau, Vermietung und Spareinrichtung), strategische Ausrichtung und Marktkenntnisse.
- Die Fähigkeit, Berichte des Vorstandes zu verstehen, zu bewerten und eigene Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.
- Die Fähigkeit, Bilanzen lesen und interpretieren zu können und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.
- Die Fähigkeit, den Jahresabschluss beurteilen zu können.
- Die Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit von Vorstandsentscheidungen zu erkennen.

Die Sachkunde sowie die Zuverlässigkeit werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft. Dazu sind im Falle der erstmaligen Wahl in den Aufsichtsrat folgende Unterlagen einzureichen:

- Sachkundenachweis durch Lebenslauf und – bei fehlender Sachkunde – Teilnahmebescheinigung GdW-Fortbildungsseminar,

- Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (Formular),
- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister in der Version „zur Vorlage bei einer Behörde“,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Bei fehlender Sachkunde und/oder negativen Einträgen in Führungszeugnis oder Gewerbezentralregistrauszug ist die Ausübung eines Aufsichtsratsmandats nicht möglich.

Die BaFin kann die Zustimmung zur Ausübung eines Aufsichtsratsmandats verweigern. Das hat zwingend die Abberufung des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes zur Folge.

Zeitlicher Aufwand für die Aufsichtsrats Tätigkeit

Im Laufe eines Geschäftsjahres finden unterschiedliche Sitzungen statt:

- Mindestens sechs gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat,
- mindestens eine Aufsichtsratssitzung,
- eine Schlussbesprechung mit Vorstand und Jahresabschlussprüfern,
- mindestens zwei Siedlungsversammlungen je Wahlbezirk,
- mindestens eine Vertreterversammlung sowie
- Ausschusssitzungen in nicht festgelegtem Umfang.

Die genannten Sitzungen finden i. d. R. nachmittags oder abends statt. Der Aufsichtsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Sitzungen oder Klausurtagungen festlegen.

Es wird vorausgesetzt, dass – außer bei Erkrankung oder zwingender arbeitsbedingter Verhinderung – das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrgenommen wird. Ebenso muss das Aufsichtsratsmitglied die notwendige Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen investieren.

Wahl des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VBS eG besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden von der jährlich stattfindenden ordentlichen Vertreterversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, so dass jedes Jahr ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat unterbreitet der Vertreterversammlung Kandidaten-vorschläge, die dem Anforderungsprofil der VBS eG entsprechen und dem Aufsichtsrat bis zum jeweiligen 31.03. des Jahres der Vertreter-versammlung vorliegen.

Dauerhaft verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen.

Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Aufsichtsratswahl und die Aufsichtsrats Tätigkeit ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende der VBS eG unter den o. g. Kontaktdaten.